



STEUERN ZAHLEN, ABER RICHTIG.

Ein Steuerleitfaden zur Wahl der richtigen Steuerklasse –
(nicht nur) für Frauen



VORWORT

Lieber Leser, liebe Leserin,

Steuern sind eine wichtige Säule des staatlichen Gemeinwesens und kommen uns allen zugute. Denn durch Steuergelder können unsere Kinder die Schule besuchen, sie sorgen für eine funktionierende Infrastruktur, für Sicherheit durch ausreichende Polizeipräsenz, eine dienstleistungsorientierte Verwaltung und vieles mehr.

Die zu zahlenden Steuern sollten fair verteilt werden. Das gilt sowohl für unser Gemeinwesen als auch innerhalb der Familie, der Ehe, einer Partnerschaft. Für eine gerechte Verteilung der Steuerlast in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist gerade die richtige Wahl der Steuerklassenkombination von entscheidender Bedeutung.

Denn der Gesetzgeber hat mehrere Steuerklassen geschaffen, mit deren Hilfe sich das monatliche Steuerzahlen in der Ehe unterschiedlich verteilen lässt. Dabei bleibt die Steuerlast für die Paare aufs Jahr gesehen gleich. Viele Ehepaare haben Einnahmen im Verhältnis 70 : 30 zu Gunsten der Männer. Durch die Steuerklassenkombination III/V wird die Lohnsteuerlast aber genau entgegengesetzt verteilt, also 30 : 70 – meist zu Ungunsten der Frauen. Frauen machen nämlich etwa 90 Prozent der Personen in Steuerklasse V aus. Neben hohen Einbußen beim monatlich zur Verfügung stehenden Nettogehalt wirkt sich dieser Effekt vor allem nachteilig bei sämtlichen Lohnersatzleistungen aus – wie zum Beispiel Arbeitslosen- oder Elterngeld. Das betrifft auch das Kurzarbeitsgeld, das gerade in der Corona-Pandemie für viele Beschäftigte von großer Bedeutung war. Im Fall einer Scheidung ergeben sich außerdem Unterhaltsnachteile nach dem derzeitigen Unterhaltsrecht.

Um steuerliche Fehlanreize zu vermeiden, plant die Bundesregierung das Konstrukt der Steuerklassen III und V abzuschaffen. Verheiratete sollen dann künftig in Steuerklasse IV mit Faktor eingeordnet werden, um die Steuerlast

individuell zu verteilen. Bis diese Änderungen gesetzlich verankert sind und umgesetzt werden können, bleibt die Wahl der richtigen Steuerklasse für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften weiterhin von großer Bedeutung, auch zur Vermeidung von Altersarmut.

Mit der Neuauflage dieser Broschüre möchten wir Ihnen helfen, die für Sie passende Steuerklasse zu finden. Welche Variante Sie wählen, müssen Sie anhand Ihrer persönlichen Verhältnisse entscheiden. Die Broschüre bietet Ihnen eine Orientierung, die für Sie beste Entscheidung zu treffen. Sie zeigt Ihnen Ihre Wahlmöglichkeiten auf und weist auf deren Vor- und Nachteile hin.

Die Broschüre kann und will die Beratung durch Steuerberater und Steuerberaterinnen, die auf die jeweilige Situation genauer eingehen können, nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich daher im Einzelfall an einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin. Diese finden Sie im bundesweiten Steuerberater-Suchdienst, der auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (www.sbk-rlp.de) abrufbar ist.



Katharina Binz

*Ministerin für Familie, Frauen, Kultur
und Integration des Landes Rheinland-Pfalz*



Doris Ahnen

*Ministerin der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz*



Karin Willig

*Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz*



Claudia Rankers

*Ehrenvorsitzende des Landesfrauenrats
Rheinland-Pfalz e.V.*

INHALT

I. GRUNDLAGEN · 4

Was sind Steuerklassen und welche gibt es? · 4

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE STEUERKLASSEN · 5

III. STEUERKLASSENWAHL · 8

1. Ledige · 8

2. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften · 9

Einzelveranlagung oder Zusammenveranlagung? · 9

Falls Zusammenveranlagung – welche Steuerklassenkombination? · 10

Steuerklassenkombination IV/IV · 11

Steuerklassenkombination III /V · 12

Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor · 13

Beispiele zur finanziellen Auswirkung der Steuerklassenwahl 2024 · 14

Vergleich der Steuerklassenkombination III/V und IV/IV während des Jahres · 15

IV. EIGENES EINKOMMEN UND EXISTENZGEFÄHRDENDE RISIKEN · 18

Wie hoch ist das Risiko? · 20

V. UNBEDINGT BEACHTEN: WEITERE AUSWIRKUNGEN DER STEUERKLASSENWAHL · 21

Lohnersatzleistungen · 21

Insolvenz einer der Partner · 22

VI. STEUERKLASSE WECHSELN, ABER WIE? · 23

GLOSSAR · 24

IMPRESSUM · 28

I. GRUNDLAGEN

WAS SIND STEUERKLASSEN UND WELCHE GIBT ES?

Die Steuerklasse bestimmt bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in Deutschland anhand der persönlichen Verhältnisse den Lohnsteuerabzug sowie den Abzug von Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Das Einkommensteuergesetz kennt sechs Lohnsteuerklassen, I bis VI.

Neben den Auswirkungen auf das monatliche Netto-Einkommen hat die Lohnsteuerklassenwahl auch Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen wie beispielsweise ein späteres Arbeitslosengeld, Krankengeld sowie Mutterschafts- und Elterngeld (*vgl. Kapitel V: „Unbedingt beachten: Weitere Auswirkungen der Steuerklassenwahl“*).

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner können verschiedene Kombinationen von Lohnsteuerklassen wählen. Durch eine günstige Zusammenstellung erhalten sie mehr Netto vom Gehalt.

Hinweis:

Der Lohnsteuerabzug vom Gehalt ist in den meisten Fällen nur eine Vorauszahlung. Die tatsächliche Steuerschuld wird erst errechnet, wenn Sie am Ende des Jahres eine Einkommensteuererklärung abgeben.

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE STEUERKLASSEN

Steuerklassen	I	II	III	IV	V	VI
Grundfreibetrag 2024	11.604 €	11.604 €	23.208 €	11.604 €	0 €	0 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230 €	1.230 €	1.230 €	1.230 €	1.230 €	0 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €	36 €	36 €	36 €	36 €	0 €
Vorsorgepauschale	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	0 €	4.260 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Jahresbeträge (Gesetzesstand: 01.01.2024)



STEUERKLASSE I



Sie gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte und für Verheiratete, die von ihrer Ehepartnerin oder ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben. Verwitwete gehören ebenfalls in diese Kategorie – allerdings erst ab dem zweiten Jahr nach dem Tod der Ehepartnerin oder des -partners. Nicht eingetragene Lebensgemeinschaften werden wie Ledige behandelt.

In die Steuerklasse I fallen auch Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, weil sie zum Beispiel in Deutschland Einkommen erzielen, aber dauerhaft im Ausland leben.

Ebenso in die Steuerklasse I einzureihen sind unbeschränkt Steuerpflichtige, wenn ihre Ehepartnerinnen oder -partner im Ausland wohnen, sofern es sich nicht um EU-Staaten bzw. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.

STEUERKLASSE II



Dazu gehören alle in Steuerklasse I genannten Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Beamtinnen und Beamte, sofern sie alleinerziehend sind. Voraussetzung ist, dass im Haushalt mindestens ein Kind lebt, für das ein Kinderfreibetrag eingeräumt oder Kindergeld gezahlt wird. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag der- oder demjenigen zu, die oder der das Kindergeld bekommt.

In einer bestehenden Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft und in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gilt diese Regelung nicht.

STEUERKLASSE III



Sie gilt für verheiratete und verpartnerte Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Beamtinnen und Beamte, wenn beide im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und wenn die Ehepartnerin oder der -partner bzw. die Lebenspartnerin oder der -partner keinen Arbeitslohn bezieht - oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingeordnet wird.

Verwitwete gehören bis zum Ende des ersten Jahres nach dem Tod der Partnerin oder des Partners in Steuerklasse III. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht dauernd getrennt gelebt haben und die oder der Verstorbene uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig war. In der Steuerklasse III wird der doppelte Grundfreibetrag gewährt.

STEUERKLASSE IV



Alle verheirateten oder verpartnerten Beschäftigten und Beamte und Beamtinnen sollten grundsätzlich die Steuerklasse IV wählen – unabhängig von Einkommensunterschieden für eine faire Bewertung der Arbeitsleistung und als Basis für die Lohnersatzleistungen.

STEUERKLASSE V



Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner fallen an Stelle der Steuerklasse IV in diese Rubrik, wenn die Partnerin oder der Partner in die Steuerklasse III eingeordnet wird. In der Steuerklasse V wird kein Grundfreibetrag gewährt.

STEUERKLASSE VI



In diese werden Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Beamtinnen und Beamte eingeordnet, die mehrere Arbeitsverhältnisse haben. In dieser Steuerklasse werden keine Freibeträge berücksichtigt.

III . STEUERKLASSENWAHL

1. LEDIGE

Ledige haben es leicht: Sie erhalten ohne Wahlmöglichkeit die Steuerklasse I und werden nach dem Grundtarif besteuert.



2. EHEPAARE UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Für Paare ist es etwas komplizierter: Sie haben Wahl- und damit Gestaltungsmöglichkeiten. Nach der Hochzeit ändert sich die Steuerklasse für beide Eheleute sowie für eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner automatisch in die Steuerklasse IV. Eine andere Einstufung ist auf Antrag möglich (vgl. Kapitel VI. „Steuerklasse wechseln, aber wie?“).

Einzelveranlagung oder Zusammenveranlagung?

Nicht dauernd getrennt lebende einkommensteuerpflichtige Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen.

Bei der Einzelveranlagung geben beide eine eigene Steuererklärung ab und erhalten einen Bescheid. Dadurch werden sie entsprechend ihrem eigenen Einkommen besteuert, das Einkommen ihrer Partnerin bzw. ihres Partners findet keine Berücksichtigung. Bei der Einzelveranlagung gibt es keine Steuerklassenwahl. Beide werden – ebenso wie Ledige – nach dem Grundtarif besteuert.

Entscheiden sich Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner für die Zusammenveranlagung, gilt für sie der Splittingtarif.

Die Steuerschuld wird nach der Splittingtabelle wie folgt berechnet: Das zu versteuernde Einkommen wird zusammengerechnet und die Summe durch zwei geteilt. Anhand dieses Betrages wird gemäß § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der Einkommensteuer berechnet, die anschließend wieder mit zwei multipliziert wird.

In den meisten Fällen führt die Zusammenveranlagung dazu, dass die zu zahlende Einkommensteuer niedriger als bei Einzelveranlagung ist. Der Grund hierfür ist die Steuerprogression. Mit der Höhe der Einkünfte steigt die Einkommensteuerlast nicht linear, sondern überproportional.

Die Zusammenveranlagung bedeutet also meistens einen erheblichen Steuervorteil gegenüber der Einzelveranlagung. Je größer die Einkommensdifferenz der Ehepaare bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partner, desto höher ist der finanzielle Vorteil, der sich aus einer gemeinsamen Veranlagung im Vergleich zur Einzelveranlagung ergibt.

Die Vorteile wirken sich allerdings erst nachträglich aus, denn die Lohnsteuer ist eine Vorauszahlung und wird zunächst getrennt von beiden Gehältern abgezogen. Das Finanzamt führt die Arbeitslöhne erst nach Ablauf des Jahres zusammen. Deshalb besteht bei bestimmten Steuerklassenkombinationen die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Erst danach ergibt sich die zutreffende Jahressteuer und es kann zu einer Steuernachzahlung oder -erstattung kommen.

Das Finanzamt kann vierteljährlich Einkommensteuervorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld mindestens 400 Euro höher als die bereits einbehaltene Lohnsteuer ist.

Für die Wahl der günstigsten Steuerklasse prüfen Sie z.B. mit dem Lohn- und Einkommensrechner des Bundesfinanzministeriums (unter www.bmf-steuerrechner.de) oder durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, bei welcher Kombination sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt.

Falls Zusammenveranlagung – welche Steuerklassenkombination?

Berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können für den Lohnsteuerabzug wählen,

- ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen,
- ob die oder der höher Verdienende nach Steuerklasse III und die oder der andere nach Klasse V besteuert werden soll,
- oder ob sie die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen.

Steuerklassenkombination IV/IV



- Bei der Steuerklassenkombination IV/IV handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall.

Die Steuerklasse IV entspricht der Steuerklasse I. Die Lohnsteuer entspricht dem Einkommen des Arbeitnehmenden ohne Berücksichtigung des Splittingtarifs. D.h., die Person, die wenig verdient, wird mit relativ geringer Lohnsteuer belastet, die Person mit einem hohen Einkommen wird einem relativ hohen Lohnsteuersatz unterworfen. Beiden Steuerpflichtigen steht für 2024 der Grundfreibetrag von 11.604 Euro zu.

Da die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings, die von der Höhe der Lohnunterschiede abhängt, zunächst unberücksichtigt bleibt, zahlen Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner bei unterschiedlich hohen Einkommen zusammengerechnet monatlich zu viele Steuern. Erst mit dem Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann das Paar eine Rückzahlung erhalten.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht bei der Steuerklassenkombination IV/IV nicht; es sei denn, es kommen andere Einkünfte hinzu.

Steuerklassenkombination III/V



- Die oder der Höherverdienende wird in Steuerklasse III eingestuft, die oder der geringer Verdienende in Steuerklasse V.

Diese Steuerklassenkombination kann auf Antrag gewählt werden. Hier werden die beiden Personen zustehenden Steuerentlastungen (vor allem Grundfreibetrag, ggf. Kinderfreibeträge) nur der Partnerin oder dem Partner mit Steuerklasse III zugeordnet. Im Gegenzug wird bei der Person mit der Steuerklasse V das Gehalt vom ersten Cent an versteuert. Der Partner mit dem geringeren Gehalt wird also mit einer verhältnismäßig höheren Lohnsteuer belastet als die Person mit dem höheren Gehalt unter Steuerklasse III.

Die höherverdienende Person erhält damit auf Kosten der geringer verdienenden ein entsprechend hohes Nettogehalt. Dem geringer verdienenden Ehegatten bleibt auf seinem Gehaltszettel nicht mehr viel übrig. Diese Variante wird insbesondere von Ehepartnern gewählt. Mit der Folge, dass in 90 Prozent der Fälle Frauen die Steuerklasse V wählen und damit über ein geringeres Nettogehalt und Vermögensbildungspotenzial verfügen. Über die Lebensarbeitszeit ist das ein Grund für geringere Vermögen von Frauen und die Rentenlücke.

Die Einstufung der oder des Höherverdienenden in Steuerklasse III kann sinnvoll sein, wenn das Paar auf den durch die Steuerklasse III monatlich erzielten Liquiditätsvorteil angewiesen ist, weil ansonsten das gemeinsame Einkommen insgesamt nicht ausreicht.

Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auch auf Antrag nur eines Partners möglich.

Allgemeiner Nachteil der Steuerklassenkombination III/V besteht in der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Steuerklassenkombination IV/IV



mit Faktor

- Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der die Vorteile des Splittingtarifs auf die unterschiedlich hohen Arbeitslöhne beider Ehepartner verteilt.

Die gesetzliche Zielsetzung dieser Steuerklassenkombination liegt darin, die hohe Abgabenlast in Fällen der Steuerklasse V zu beseitigen, die in der Praxis ganz überwiegend Ehefrauen nachteilig trifft und der Aufnahme einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung entgegenwirkt.

Bei Inanspruchnahme des Faktorverfahrens wird erreicht, dass in der Regel die geringer Verdienenden mehr Nettoentgelt erhalten, sodass es sich vor allem für mehr Frauen lohnt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und Entgeltleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren, höher ausfallen. Für die höher Verdienenden bringt das Faktorverfahren im Vergleich zur Steuerklassenkombination IV/IV ebenfalls meistens ein höheres Nettoentgelt, im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V ist es jedoch oft deutlich niedriger.

Beim Faktorverfahren lassen sich beide Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner in Steuerklasse IV einstufen und beide behalten – wie in der Steuerklassenkombination IV/IV – die ihnen persönlich zustehenden Steuerentlastungen (vor allem Grundfreibetrag, ggf. Kinderfreibeträge). Die Höhe der Lohnsteuer wird aber durch einen vom Finanzamt berechneten Faktor um den voraussichtlichen Splittingvorteil verringert.

Wer sich für das Faktorverfahren entscheidet, muss beim Finanzamt einen Antrag auf dessen Anwendung stellen. Dazu benötigt das Finanzamt die voraussichtlichen Einkünfte beider Eheleute oder Verpartnerten und berechnet dann selbst den anzuwendenden Faktor. Das Faktorverfahren kann für zwei Jahre beantragt werden.

Zur Berechnung des Faktors wird die Einkommensteuer nach der Splittingtabelle geteilt durch die Summe der Steuer nach Steuerklasse IV. Der sich ergebende Faktor ist immer kleiner als 1. Die jeweiligen Arbeitgeber müssen diesen bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigen.

Ein wesentlicher Vorteil der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor liegt darin, dass diese für Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, die im Laufe des Jahres bereits die Vorteile des Splittingtarifs mitnehmen möchten, die beste ist, um die „richtige“ – d.h. auf das eigene Gehalt bezogene – Lohnsteuer abzuführen. Zudem sorgt sie für eine gerechtere Besteuerung der Arbeitsleistung ganz im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft.

Gleichzeitig ist beim Faktorverfahren die Differenz zwischen dem Lohnsteuerabzug im Laufe des Jahres und der Steuerschuld am Jahresende besonders gering. So ist keine hohe Steuernachzahlung zu befürchten. Eine Rückzahlung vom Finanzamt fällt aber auch allenfalls gering aus.

Allgemeiner Nachteil der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor besteht in der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Weitere Informationen zum Faktorverfahren sind auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (www.mffki.rlp.de) unter „Themen > Frauen > Frauen und Gesellschaft > Ehe- und Steuerrecht“ abrufbar.

Beispiele zur finanziellen Auswirkung der Steuerklassenwahl 2024

Auswirkungen der Steuerklassenwahl auf das jeweilige monatliche Nettogehalt bei kinderlosen Paaren, ab Vollendung des 23. Lebensjahres

Steuerklasse	Bruttogehalt, monatlich	Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag	Sozialabgaben (insg. 21,05 %*)	Nettogehalt, monatlich
I	4.000 €	559 €	842 €	2.599 €
II	Nur bei Alleinerziehenden möglich			
III	4.000 €	242 €	842 €	2.916 €
IV	4.000 €	559 €	842 €	2.599 €
V	4.000 €	976 €	842 €	2.182 €

* inklusive 1,7% durchschnittlichem Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung (Beträge sind teilweise gerundet)

Vergleich der Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV während des Jahres

Die Wahl der Steuerklassenkombination hat einen Einfluss darauf, welche von den beiden Personen wie viel vorab als monatliche Lohnsteuer entrichten muss. Zwar zahlt das Paar mit der Steuerklassenkombination III/V monatlich in der Regel insgesamt weniger Steuern als mit der Steuerklassenkombination IV/IV, dafür muss aber die Person mit der Steuerklasse V höhere Steuerabgaben leisten.

Paar ohne Kinder



ab Vollendung des 23. Lebensjahres

Jahresgehalt	48.000 €	30.000 €	78.000 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, III/V	2.872 €	5.899 €	8.771 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, IV/IV	6.667 €	2.501 €	9.168 €
Steuerersparnis während des Jahres mit III/V	3.795 €		397 €
Steuerersparnis während des Jahres mit IV/IV		3.398 €	

Wie aus den folgenden Tabellen hervorgeht, hat die in der elektronischen Lohnsteuerkarte eingetragene Anzahl der Kinder keine Auswirkung auf den Nettolohn. Allerdings werden für die Ermittlung der Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) die Kinderfreibeträge berücksichtigt. Da mit dem Beginn des Jahres 2024 die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag auf 18.130 €/36.260 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben wurde, spielt die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bezogen auf die den Vergleichsrechnungen auf den Seiten 16 und 17 beispielhaft zugrundeliegenden Einkommen keine Rolle. Auf den Monat umgerechnet bedeutet das: Bis zu einer Lohnsteuer von 1.510 € (oder 3.021 € in der Steuerklasse III) wird kein Solidaritätszuschlag erhoben und die Kinderfreibeträge wirken sich nicht mehr aus. Die dennoch hier

erkennbaren Unterschiede ergeben sich aus dem Beitrag zur Pflegeversicherung, der sich auf die Lohnsteuer auswirkt. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers richtet sich seit dem 01.07.23 nach der Anzahl der Kinder und kann von 0,70 % bis 2,30 % betragen.

Paar mit einem Kind

			
Jahresgehalt	48.000 €	30.000 €	78.000 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, III/V	2.944 €	5.975 €	8.919 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, IV/IV	6.757 €	2.548 €	9.305 €
Steuerersparnis während des Jahres mit III/V	3.813 €		386 €
Steuerersparnis während des Jahres mit IV/IV		3.427 €	

Paar mit zwei Kindern

			
Jahresgehalt	48.000 €	30.000 €	78.000 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, III/V	2.972 €	6.006 €	8.978 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, IV/IV	6.795 €	2.567 €	9.362 €
Steuerersparnis während des Jahres mit III/V	3.823 €		384 €
Steuerersparnis während des Jahres mit IV/IV		3.439 €	

Paar mit drei Kindern

			
Jahresgehalt	48.000 €	30.000 €	78.000 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, III/V	3.002 €	6.038 €	9.040 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, IV/IV	6.833 €	2.587 €	9.420 €
Steuerersparnis während des Jahres mit III/V	3.831 €		380 €
Steuerersparnis während des Jahres mit IV/IV		3.451 €	

Paar ohne Kinder
ab Vollendung des 23. Lebensjahres



Jahresgehalt	60.000 €	30.000 €	90.000 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, III/V	5.334 €	5.899 €	11.233 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, IV/IV	9.867 €	2.501 €	12.368 €
Steuerersparnis während des Jahres mit III/V	4.533 €		1.135 €
Steuerersparnis während des Jahres mit IV/IV		3.398 €	

Paar mit zwei Kindern



Jahresgehalt	60.000 €	30.000 €	90.000 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, III/V	5.468 €	6.006 €	11.474 €
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, IV/IV	10.045 €	2.567 €	12.612 €
Steuerersparnis während des Jahres mit III/V	4.577 €		1.138 €
Steuerersparnis während des Jahres mit IV/IV		3.439 €	

(Beträge sind teilweise gerundet)

Hinweis:

Unabhängig von der gewählten Steuerklassenkombination bleibt die tatsächliche Jahres-Einkommensteuer des Paares in ihrer Höhe unverändert. Mit „Steuerersparnis“ ist daher der Liquiditätsvorteil bezeichnet, den man durch die Steuerklassenkombination erlangen kann, d.h. man erhält monatlich mehr Netto vom Brutto. Dabei kann es jedoch vorkommen, dass man am Ende des Jahres eine Steuernachzahlung leisten muss.

IV. EIGENES EINKOMMEN UND EXISTENZGEFÄHRDENDE RISIKEN

Die Berechnungsbeispiele des Nettogehalts zeigen, dass die Steuerklassenwahl große Auswirkung auf die persönliche Steuerschuld und damit auf das tatsächliche individuelle Nettogehalt jedes Partners hat.

Die Wahl der „richtigen“ Steuerklassenkombination spielt also eine wichtige Rolle für die Höhe des eigenen Einkommens. Ein eigenes Einkommen ist in der heutigen Zeit – unabhängig vom gewählten Lebens- und Familienmodell – auch für Frauen von großer Bedeutung. Es bedeutet eine eigenständige Existenzsicherung, d.h. die Möglichkeit eines selbstbestimmten Lebens in finanzieller Unabhängigkeit.

Zudem ergibt sich bei einem eigenen Einkommen auch ein eigenes Vermögensbildungspotenzial, um individuell für die Zeit nach dem Beruf vorsorgen zu können.

Es ist daher sinnvoll, dass beide Partner – unabhängig voneinander – finanziell „gut aufgestellt“ sind.

Mit eigenem Einkommen und Vermögen lassen sich außerdem existenzgefährdende Risiken wie beispielsweise Scheidung, Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Tod der Partnerin bzw. des Partners besser absichern.



WIE HOCH IST DAS RISIKO?

- Während Männer den Daten des sozio-ökonomischen Panels (SOEP) zufolge über ein durchschnittliches Vermögen in Höhe von 97.000 € verfügen, beträgt dieses bei Frauen nur 70.000 €. Der durchschnittliche monatliche Rentenzahlungsbetrag am 01.07.2023 betrug bei den Männern 1.332 €, bei den Frauen nur 1.118 €¹. Dies zeigt, dass – vor allem – Frauen eigenes Vermögen sowie eine persönliche Altersvorsorge aufbauen sollten.
- Die Wahrscheinlichkeit, bis zur Rente berufsunfähig zu werden, liegt je nach Altersgruppe und Geschlecht zwischen 29 und 43 Prozent. Die häufigsten Ursachen für Berufsunfähigkeit sind psychische Gründe, Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates und Krebs². Einkommenseinbußen aufgrund von Krankheit und Berufsunfähigkeit können abgesichert werden.
- Die Scheidung ist ebenfalls ein einschneidendes Erlebnis, das u.a. aufgrund der Reform des Unterhaltsrechts 2008 bei der geringer verdienenden Person zu einer existenzgefährdenden Situation führen kann. Alleinerziehende – bei denen es sich zu rund 80 Prozent um Frauen handelt – verfügen mit einem Kind über ein durchschnittliches Vermögen von 35.000 €, mit zwei Kindern lediglich über 21.000 € (vgl. SOEP).

Aus all diesen Gründen ist es ratsam, dass in einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft beide Partner ein eigenes Einkommen haben und ihre finanzielle Unabhängigkeit bewahren. Hier empfiehlt es sich, die finanziellen Auswirkungen der Steuerklassenkombinationen mit zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, dass bei Inanspruchnahme der Steuerklasse V nur ein sehr niedriges Nettoeinkommen zur Verfügung steht.

Nähere Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie unter **www.landesfrauenrat-rlp.de**.

¹ vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de

² vgl. Statistik-Portal „Statista“ unter de.statista.com

V. UNBEDINGT BEACHTEN: WEITERE AUSWIRKUNGEN DER STEUERKLASSENWAHL

LOHNERSATZLEISTUNGEN

Die Steuerklassenwahl sollten Sie nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten treffen. Unbedingt zu beachten sind die Auswirkungen der Steuerklassenwahl auf Lohnersatzleistungen.

Viele Lohnersatzleistungen, wie beispielsweise

- **Arbeitslosengeld,**
- **Krankengeld,**
- **Mutterschaftsgeld,**
- **Übergangsgeld,**

sind vom zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängig.

Für Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Beamtinnen und Beamte mit Steuerklasse V fallen diese Lohnersatzleistungen grundsätzlich geringer aus, da durch den höheren Lohnsteuerabzug weniger Nettolohn als beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen III, IV sowie IV mit Faktor verbleibt.

Das ist insbesondere auch in Hinblick auf eine Lohnersatzleistung wichtig, die seit dem Jahr 2020 wegen der Folgen der Coronapandemie erheblich an Bedeutung gewonnen hat: das Kurzarbeitsgeld. Es ersetzt einen Teil des Arbeitslohns, wenn Unternehmen und Betriebe ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken müssen. Da auch das Kurzarbeitsgeld aus dem Nettolohn errechnet wird, hat die Steuerklasse erheblichen Einfluss auf dessen Höhe und fällt für

Personen mit Steuerklasse III oder IV wesentlich höher aus als für Personen mit Steuerklasse V. Familien mit Kindern sollten zudem darauf achten, dass das Familienmitglied in Kurzarbeit den erhöhten Satz des Kurzarbeitsgeldes von 67 Prozent erhält. Auf der Lohnsteuerkarte der Person in Steuerklasse V ist kein Kinderfreibetrag vermerkt und es wird lediglich der geringere Satz von 60 Prozent ausgezahlt. In diesem Fall ist es wichtig, den Arbeitgeber über den Anspruch auf das erhöhte Kurzarbeitsgeld zu informieren und eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Wenn Sie in Steuerklasse V eingestuft sind und im kommenden Jahr Lohnersatzleistungen erwarten, sollten Sie daher prüfen, ob ein Wechsel in eine der anderen Steuerklassen sinnvoll ist.

Ebenfalls eine Lohnersatzleistung ist das **Elterngeld**:

Dessen Höhe ergibt sich aus dem durchschnittlich erzielten Bruttogehalt der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen – u.a. unter Berücksichtigung der Steuerklasse – ermittelt.

Erwarten Sie ein Kind, sollte der Elternteil, der das Kind nach der Geburt überwiegend betreut, so früh wie möglich eine andere als die Steuerklasse V wählen. Dadurch erhöht sich das zu berücksichtigende Einkommen. Werdende Mütter oder Väter können so mehr Elterngeld bekommen.

INSOLVENZ EINER DER PARTNER

Ist Ihr Partner oder Ihre Partnerin insolvent oder wird sein Gehalt gepfändet, können Sie mit dem Wechsel der Lohnsteuerklasse sparen. Wählen Sie die Kombination so, dass der andere die größere Steuerlast trägt. Das ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt (vgl. *Finanzgericht Münster, Urteil vom 04.10.2012 – 6 K 3016/10 E*).

VI. STEUERKLASSE WECHSELN, ABER WIE?

Berufstätige erhalten nach der Hochzeit bzw. der Verpartnerung zunächst automatisch die Steuerklassen IV und IV. Wenn sich das als ungünstig herausstellt, können sie die Steuerklassen wechseln. Dazu müssen beide Eheleute bzw. Verpartnerte gemeinsam ein Formular ausfüllen, das beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erhältlich ist, und es von beiden unterschrieben zurücksenden. Das Formular kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter www.formulare-bfinv.de heruntergeladen werden. Seit dem 01.10.2021 kann der Antrag auf Steuerklassenwechsel über www.elster.de online an das Finanzamt übermittelt werden.

Seit dem Kalenderjahr 2018 ist es durch einseitigen Antrag eines Ehegatten möglich, aus der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV zu wechseln. Auch der andere Ehegatte wird dann automatisch in die Steuerklasse IV eingereiht und zwar selbst dann, wenn er mit der Änderung seiner Steuerklasse nicht einverstanden ist. Der einseitige Antrag gilt nicht für den Wechsel von der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III oder V. Durch die Gesetzesänderung wird die Rechtsposition des Ehegatten mit Steuerklasse V gestärkt. Dies kommt in erster Linie dauerhaft getrennt lebenden Frauen zugute.



Ein Wechsel der Steuerklassen ist auch mehrfach im Jahr möglich. Für eine Berücksichtigung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag spätestens bis zum 30. November zu stellen. Auch die Wahl des Faktorverfahrens gilt als Steuerklassenwechsel. Die neuen Steuerklassen gelten ab dem Monat nach Antragstellung.

Insbesondere in den nachfolgenden Situationen sollte ein Wechsel der Steuerklassen geprüft werden:

- Es wird nur noch ein Arbeitslohn bezogen.
- Das Arbeitsverhältnis wird nach Arbeitslosigkeit wieder aufgenommen.
- Das Paar lebt dauernd getrennt.
- Die eheliche Gemeinschaft wird nach einer Trennung wieder aufgenommen.
- Die Partnerin oder der Partner verstirbt.

GLOSSAR

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag stellt seit 1996 in Deutschland sicher, dass das zur Bestreitung des Existenzminimums nötige Einkommen nicht durch Steuern gemindert wird. Jeder Einkommensteuerpflichtige hat Anspruch auf einen steuerfreien Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)), wobei sich dieser Betrag auf das zu versteuernde Einkommen bezieht.

Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Sie können beim Erwerb von Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder beim Erwerb von

sonstigen Einkünften entstehen. Die Werbungskosten mindern die Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist ein Werbungskosten-Pauschbetrag, der von den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen wird, sofern keine höheren Kosten nachgewiesen werden. Er ist ein Jahresbetrag, der immer in voller Höhe zum Ansatz kommt.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und auch nicht wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden.

Sonderausgaben werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, sofern sie den Pauschbetrag von 36 € (bei Zusammenveranlagung 72 €) überschreiten.

Zu den Sonderausgaben gehören:

- Unterhaltsleistungen
- Kirchensteuer
- Renten und dauernde Lasten
- Kinderbetreuungskosten (teilweise)
- Schulgeld (teilweise)
- Spenden
- eigene Berufsausbildung (Höchstbetrag beachten).

Vorsorgepauschale

Die Vorsorgepauschale ist ein Betrag, der bei der Berechnung der Einkommensteuer/Lohnsteuer berücksichtigt wird, um Ausgaben des Steuerpflichtigen für soziale Sicherung bis zu einem Grundbetrag steuerfrei zu stellen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

Ermittlung des „zu versteuernden Einkommens“:

Summe der Einkünfte aus jeder Einkunftsart

= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 EStG)

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
 - Abzug für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
 - + Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 2 S. 3 EStG, § 8 Abs. 5 S. 2 AIG)
- = Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)**

- Verlustabzug nach § 10d EStG
 - Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
 - außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)
 - Wohneigentumsförderung (§§ 10e – 10i EStG, § 52 Abs. 21 EStG Satz 6 i. d. F. vom 16.04.1997, BGBl. I S. 821, § 7 FördG)
 - + Kirchensteuer Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b S. 3 EStG)
 - + zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
- = Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)**

- Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
 - Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV
- = zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)**

Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif ist die Berechnungsvorschrift zur Einkommensteuer. Er gibt an, wie viele Steuern auf ein gegebenes zu versteuerndes Einkommen zu zahlen sind. Es gibt zwei Tarife: den **Grundtarif** und den **Splittingtarif**.

Der **Grundtarif** gilt für Ledige, dauernd getrennt lebende Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Geschiedene und Verwitwete ab dem zweiten Jahr nach dem Tod der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder des Ehe- bzw. Lebenspartners sowie für Verheiratete und Verpartnerte, die sich ausnahmsweise für eine Einzelveranlagung entscheiden.

Der **Splittingtarif** gilt für Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, die eine Zusammenveranlagung wählen. Auch getrennt lebende Ehegatten und Verpartnerte sowie Geschiedene und Entpartnerte können im Jahr der erstmaligen Trennung bzw. im Jahr der Scheidung/ Entpartnerung noch den Splittingtarif wählen.

Sozio-oekonomisches Panel

Das sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung von über 12.000 Privathaushalten in Deutschland, die im jährlichen Rhythmus seit 1984 immer bei denselben Personen und Familien (= stets demselben Panel) durchgeführt wird. Unter anderem geben die Daten des SOEP Auskunft über Einkommen, Vermögen, Erwerbstätigkeit, Bildung und Gesundheit. Es werden jedoch nicht alle Bereiche jährlich abgefragt. Die letzte geschlechtsspezifische Erhebung zum Vermögen erfolgte 2012.

Steuerberater-Suchdienst

Der bundesweite Steuerberater-Suchdienst ist auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz unter **www.sbk-rlp.de** abrufbar.

Auf der Startseite wählen Sie unter „Menü“ die Rubrik „Für Bürger und Mandanten“. Dort finden Sie den Steuerberater-Suchdienst. Wenn Sie diesen anklicken, können Sie Ihre Suchanfrage starten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Suchanfrage, dass Sie den gewünschten Ort eingeben und unter „Arbeitsgebiete“ den Suchbegriff „Lohnsteuerberatung“ anklicken.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz
www.mffki.rlp.de, Tel. 06131 16-0

in Kooperation mit:

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz
www.fm.rlp.de, Tel. 06131 16-0

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V., Geschäftsstelle
Postfach 12 25, 55425 Walldar
www.landesfrauenrat-rlp.de

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstr. 1, 55131 Mainz
www.sbk-rlp.de

Redaktion:**Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration:**

Luna König, Sandra Katzenberger, Marius Wendling

Ministerium der Finanzen:

Kerstin Lunkenheimer

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.:

Claudia Rankers, Uta Mattern, Hildegard Krauß

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz:

Karin Willig, Anne Ueberfeldt

Fotos: Titelcollage: ibreakstock – Fotolia.com, www.panthermedia.de (Zerwann); FM RLP/HeikeRost.com (S. 2 Foto Doris Ahnen); www.photocase.de (S. 5 MADworks, S. 8 TimToppik, S. 19 benicce, S. 23 suze)

Gestaltung: www.andreawagner-grafikdesign.de

Stand: April 2024

Diese Broschüre wurde auf Initiative des Landesfrauenrats Rheinland-Pfalz e.V. und auf der Grundlage fachlicher Beiträge der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz erstellt.

Haftungsausschluss

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Broschüre wird keine Gewähr übernommen.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



RheinlandPfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de